

Abg. Dr. Krause: In dem Druckbericht, der Ihnen vorliegt, ist bereits meine Erklärung enthalten, da ich mich in dieser Angelegenheit, weil ich mich persönlich interessiert weiß, sowohl der Berathung, als der Abstimmung enthalten werde. Ich wiederhole das hier, weil auch die anderen Herren, die in ähnlicher Lage sind, eine Erklärung, die allerdings mit der meinigen nicht ganz übereinstimmt, gegeben haben.

Abg. Freytag: Ich ergreife eigentlich nur das Wort, weil ich aus dem Bericht ersehen habe, daß man von einer Seite gewissermaßen es als eine Beeinträchtigung der Rechtsanwälte der anderen Landestheile ansehen würde, wenn dem Antrag Walter Berücksichtigung geschenkt würde. Ich glaube nicht, daß es im ganzen Sachsenlande außerhalb Dresden einen einzigen Anwalt geben wird, der den Dresdner Anwälten nicht das Recht, beim Landgericht und beim Oberlandesgericht zu plaidiren, gönnen würde. Wir haben früher in Sachsen die vollständige Freiheit der Advocatur gehabt, wir sind durch das Reichsgericht eingeschränkt worden; ich sehe aber nicht ein, warum man dann die jetzigen Bestimmungen des Reichsgesetzes noch reactionärer machen und warum man nicht wenigstens den Dresdner Rechtsanwälten genehmigen will, beim Oberlandesgericht und beim Landgericht zu plaidiren. Die Gründe, die dagegen geltend gemacht worden sind, sind meiner Ansicht nach vollständig hinfällig. Wenn gesagt worden ist — ich habe das auch im Bericht gefunden —, daß die Berufungen vermehrt werden würden, wenn mehr Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht zugelassen würden, so ist dieser Grund nicht stichhaltig. Wenn früher viele Rechtsmittel eingewendet worden sind, so lag es an den schlechten Proceßgesetzen, an dem schriftlichen Verfahren, wie wir es in Sachsen hatten. Gegenwärtig liegt der Fall anders. Wir haben mündliches Verfahren. Der Schwerpunkt liegt in der ersten Instanz, der Richter hat das Fragerecht; der Thatbestand wird in erster Instanz festgestellt. Wie kann man da zu einer solchen Behauptung kommen, daß durch die Vermehrung der Rechtsanwälte beim Oberlandesgerichte auch die Rechtsmittel vermehrt werden könnten? Das ist eine Theorie, die der Praxis widerspricht. Ich muß auch ferner vollständig bestreiten, daß irgend ein anderer Grund gegen die Annahme des Walter'schen Antrages vorliegen könnte. Wenn viele Rechtsanwälte in Dresden sind, so ist es ihre Sache, ob sie viel zu thun haben oder wenig; das kann jedenfalls dem Ministerium, der Kammer, Jedermann gleich sein. Aber warum darunter die Rechtsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten leiden soll, wenn mehr zugelassen werden, da soll man mir nur einen einzigen triftigen und praktischen Grund anführen; man soll aber nicht bloß behaupten, sondern man

soll Gründe anführen. Daß wirklich maßgebende Persönlichkeiten von derselben Ansicht ausgehen, wie ich, das sehen Sie heute an den Erklärungen der Herren Abgg. Ackermann, Dr. Schaffrath, Schreck, Dr. Mindkwiß. Sämmtliche vier Herren sind zugelassene Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht und doch sind diese Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht damit einverstanden, daß auch die anderen Rechtsanwälte Dresdens zur Praxis beim Oberlandesgericht zugelassen werden. Es ist durchaus nicht der Fall, daß in einer solchen Zulassung eine Ungerechtigkeit gegen die Anwälte außerhalb Dresdens liege; diesen kann das Recht einfach nicht gegeben werden auf Grund des Gesetzes. Man spricht auch davon, daß einige Rechtsanwälte in Dresden durch eine solche Bestimmung beeinträchtigt würden; aber das würden sehr wenige sein. In Dresden sind meines Wissens jetzt 100 Rechtsanwälte — einer mehr oder weniger, darauf kommt es nicht an —; 78 haben sich zur Rechtsanwaltschaft beim Oberlandesgericht gemeldet, die übrigen 22 haben es deshalb unterlassen, weil inzwischen das Justizministerium die Verordnung erlassen hatte, in welcher bestimmt wurde, daß die Rechtsanwälte des Dresdner Landgerichts zur Praxis beim Oberlandesgericht nicht zugelassen werden würden. Es würden sich wohl noch Wege finden lassen, diejenigen, die sich infolge der Ministerialverordnung nicht gemeldet haben, zur Praxis beim Oberlandesgericht ebenfalls noch zuzulassen. Ich will schließlich noch erwähnen, daß die Verordnung des Ministeriums lediglich dazu führt, daß thatsächlich das Gesetz oder wenigstens die Verordnung des Ministeriums umgangen wird. Denn es ist doch jetzt immer so, daß die Dresdner Landgerichtsanwälte die Prozesse, in welchen sie in erster Instanz plaidirt haben, auch allemal beim Oberlandesgericht vertreten, aber unter einer anderen Firma; es muß ein Anwalt, der beim Oberlandesgericht eingeschrieben ist, seinen Namen dazu hergeben. Ob das gerade dazu dient, die Würde der Rechtsanwaltschaft beim Oberlandesgericht besonders zu heben, möchte ich bezweifeln. Der Antrag Walter ist meiner Ansicht nach von ganz richtigen Grundsätzen ausgegangen; er ist auch praktisch vollständig richtig und ich würde Sie sehr ersuchen, dem Antrage der Majorität zuzustimmen. Ich sehe aus dem Bericht, daß auch die Minorität die Ansichten der Majorität in der Hauptsache vollständig theilt, daß sie ebenfalls davon ausgeht, daß es ganz unbedenklich sei, wenn die betreffende Verordnung des königl. Ministeriums aufgehoben werde. Sie will nur nicht in der scharfen Weise der Majorität den Antrag gleich zur Berücksichtigung überweisen. Ich würde den Standpunkt der Minorität vielleicht theilen bei jedem anderen Ministerium. Aber das königl. Justizministerium wird bekannter Weise, wenn es einmal der entgegengesetzten Ansicht der De-